

Die ältesten Kohlbergordnungen des Ruhrgebietes

Von Julius Raub, Bochum

Als die Gebiete des Stifts und der Stadt Essen im Jahre 1802 als Entschädigung für die an Frankreich abgetretenen linksrheinischen Landesteile an Preußen fielen, wurde der Kriegs- und Domänenrat Liebrecht in die neuerworbenen Länder gesandt, um den dortigen Bergbau zu untersuchen und zu prüfen, inwieweit die Verhältnisse von denen der Mark abwichen und wie sie diesen angeglichen werden könnten. Er schrieb in seinem Bericht: „Die Kohlenbergwerke in den vorangeführten Territorii sind von sehr großer Wichtigkeit, . . . allein da der Bau und Betrieb derselben ohne alle Aufsicht geschehen, so ist derselbe auch über alle Beschreibung schlecht geführt, so ist zum Beweis hiervon in dem Stadt Essendischen als stiftischen Territorio kein einziger offener oder fahrbarer Stollen“.¹

Diese Äußerung erweckt fast den Eindruck, als wären die Kohlberge in Stadt und Stift Essen ohne jede Rechtsgrundlage betrieben worden. Im Staatsarchiv Münster befindet sich indes eine von der Hofkammer des Hochstifts Paderborn angelegte Sammlung von Abschriften verschiedener Bergordnungen². Sie enthält u. a. unter Nr. 1: Ordnung der Gesellschaft der Köhler „Auf der Geiss“ im Stift Essen (1575), Nr. 4: die Curpfälzische Kohlbergs Ordnung auf denen Kohlwerken zu Mühlheim 1716, Nr. 5: Informatio particularis, wie es in einem und andern in der Herrschaft Bruch zu Mühlheim ahn der Ruhr und der Endts mit den Kohlgruben, daselbsten Pützen genannt, observiert wirdt (undatiert), Nr. 6: Kohlgrube auf dem St. Johannisberge an der Bau und Lohmühle 1624, Nr. 7: Kohlbergs Ordnung und Bergs Rechten (undatiert) und Nr. 8: Kohlordnung (undatiert).

Die unter Nr. 7 angeführte Ordnung stimmt wörtlich mit einer weiter unten besprochenen, im Jahre 1694 im Stift Essen verkündeten Bergordnung überein. Nr. 8 kommt dieser inhaltlich fast gleich. Beide sind anscheinend für Köhlergesellschaften im Stift Essen bestimmt gewesen. Sie werden im folgenden nicht berücksichtigt, beweisen aber, wie sehr die Kohlbergsordnung von 1575 die Berggesetzgebung jener Jahre im westlichen Ruhrgebiet beeinflusst hat.³

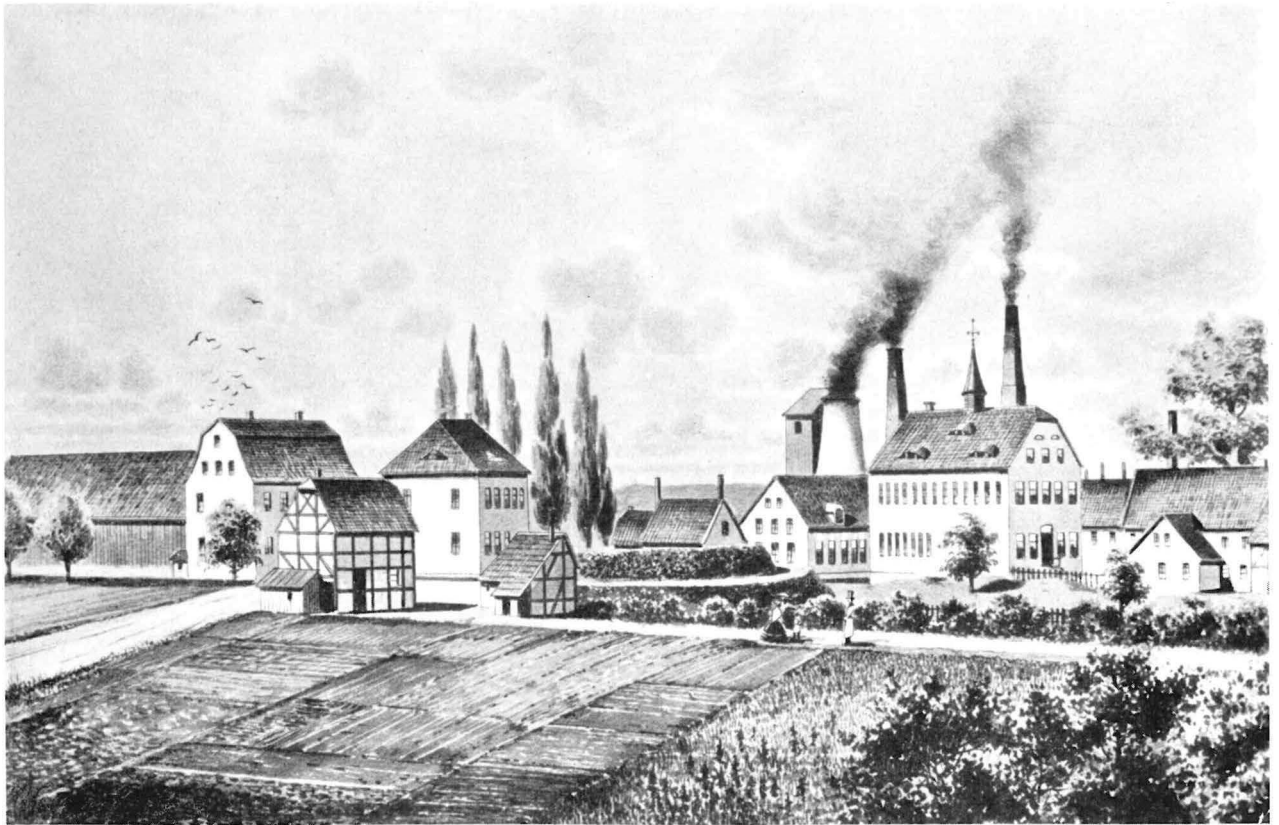
Diese Bergordnungen umfassen die Zeit von 1575 bis 1725, 150 Jahre also, die in der Geschichte des Ruhrbergbaus noch einer weitgehenden wissenschaftlichen Erschließung bedürfen. Die Ordnungen vermögen diese Lücke schließen zu helfen oder doch zumindest erheblich einzuengen. Sie vermitteln ein genaueres Bild als die beiden großen märkischen Bergordnungen von 1542⁴ und 1737⁵, die kurz vor bzw. nach jener Zeit erlassen wurden; handelt es sich doch bei diesen um Ordnungen, die sich auf das alte sächsische Bergrecht stützen und den örtlichen Gegebenheiten weniger Rechnung trugen. Die Kohlbergsordnungen dagegen wurzeln ganz offensichtlich im alten Gewohnheitsrecht und in den Bräuchen der alten Ruhrbergleute. Wir finden darin Gedanken-

gänge, die den übrigen Bergordnungen fremd sind, ja sogar ihre bergmännische Sprache ist eine völlig andere. Trotz des amtlichen Charakters der Textabfassung enthalten alle Kohlbergsordnungen Mehrdeutigkeiten und Unklarheiten, die heute nicht mehr restlos zu klären sind.

Ordnung der Gesellschaft der Köhler „Auf der Geiss“

Schon die Entstehung dieser ältesten Bergordnung des Stiftes Essen vom 15. April 1575 ist ungewöhnlich. Sie wurde nicht von der Fürstäbtissin als Landesherrin und Inhaberin des Bergregals erlassen, sondern die Gesellschaft der Köhler „Auf der Geiss“ hat sie vor Richtern, Gerichtsfronen und Standesgenossen freiwillig und einträchtig beschlossen und zusammen mit Einleitung und Schluß in 16 unnummerierten Punkten niedergelegt. Dabei handelt es sich nicht um eine Bergordnung im üblichen Sinne: keine Notiz über Bergregalien, über die Verleihung des Bergwerksbesitzes, Abgaben an die Obrigkeit, den Zehnten, die Freiheit des Bergbaus usw. Hier ordnen freie Männer, die sich zu gemeinsamen Werk zusammengetan haben, den Ablauf der Arbeit in ihrem Kreis ganz nach ihren Bedürfnissen. Es waren keine kapitalkräftigen Gewerken, die sich zu der Gesellschaft „Auf der Geiss“ zusammengeschlossen hatten. Die Köhler waren wahrscheinlich im Hauptberuf Handwerker, Schmiede, vor allem aber Kohlenhändler, die alle selber in der Grube oder über Tage mitarbeiteten, um ihren Eigenbedarf an Kohle zu decken oder um solche für den Verkauf zu gewinnen. Ein „Prinzipal des Berges“, ein Mann von besonderer Erfahrung, dem die Köhler diese Aufgabe übertragen, stand ihnen vor. Er bestimmte den Ablauf der Arbeit und überwachte u. a. die Verteilung und den Verkauf der Kohle. Die Arbeitszeit betrug im Sommer zwölf Stunden und begann um 6 Uhr. Im Winter wurde mit Rücksicht auf das Wetter und die Windenzieher, die nur bei Tageslicht arbeiten konnten, „nach Gelegenheit“ gearbeitet. Wer der Arbeit fern blieb, mußte sechs Taler Strafe zahlen; wer beim „Trinken oder Saufen“ angetroffen wurde, erhielt die doppelte Strafe.

Die gewonnenen Kohlen wurden von den „Viertelfassern“, wie man die Austeiler nannte, gleichmäßig auf die Gesellschafter verteilt. Nur über die ihm zugemessenen Kohlen konnte jeder — allerdings nicht ohne Einschränkung — verfügen. Wollte er sie verkaufen, so mußte er sie zunächst den Gesellschaftern anbieten. Wurde das versäumt, war der Verkauf ungültig und jedes Glied der Gesellschaft konnte an Stelle des Käufers in den Kauf eintreten. Auf diese Weise wurde Unterbietung beim Kohlenverkauf außerhalb der Gesellschaft wirksam verhindert. Förderte und verkaufte oder „versoff“ jemand Kohlen ohne des Prinzipals Wissen und Willen, wurde das mit 20 Talern geahndet. Wer nach der Schicht von den gewonnenen, aber noch nicht verteilten Kohlen etwas heimtrug, mußte der Äbtissin zwei Taler



Hütte „Gute Hoffnung“, 1834.

Strafe zahlen, sein Grubenanteil fiel an die Gesellschaft, die darüber nach Belieben verfügte. Wer Kohlen aus der Grube holte, wenn kein anderer zugegen war, wurde mit zehn Talern zugunsten der Landesfürstin bestraft. Sein Grubenanteil fiel seinen Berggenossen zu. Die gleiche Strafe traf jeden Gesellschafter, der einem anderen Kohlen stahl, wobei die Menge des gestohlenen Gutes keine Rolle spielte. Mit ihr wurde aber auch jeder Hehler bedroht. Über Kohlendiebe, die nicht Mitglieder der Gesellschaft waren, urteilte lediglich das Gericht der Äbtissin. „Die Träger auf dem Berge“, die Leute also, deren Aufgabe darin bestand, die Kohle nach den Anweisungen des Viertelfassers aufzuschichten und wahrscheinlich auch die Winden zu bedienen, waren bei Strafandrohung von vier Talern gehalten, auf die Kohlen zu achten, die auf der Halde lagen, um Diebstähle zu verhindern. Wollte jemand seinen Grubenanteil ganz oder teilweise verkaufen, mußte er diesen zuerst den Gesellschaftern anbieten. Tat er das nicht, war der Verkauf ungültig. Jedes Mitglied der Gesellschaft war dann berechtigt, zu den gleichen Bedingungen in den Kauf einzutreten, die vorher mit dem fremden Käufer vereinbart waren. Die Teilhaber hatten also die Möglichkeit, das Eindringen unliebsamer Elemente — oder der Konkurrenz — in die Gesellschaft zu verhindern und sich eine Monopolstellung zu sichern.

Die Beschaffung des Gelechts für die Grube erfolgte im Turnus. War ein Gesellschafter in der Erfüllung seiner Ver-

pflichtungen säumig, so daß den übrigen dadurch ein Ausfall entstand, wurde ihm die entsprechende Menge von seiner Zuteilung abgezogen. Die Kerzenaufbewahrung oblag einem Windenzieher. Verboten war es, auf der Grube mit dem Licht zu sparen und womöglich die aufgesparten Lichter zu Hause zu verwenden. Wer dagegen verstieß, dem wurden acht Tage lang die auf einen halben Grubenanteil entfallenden Kohlen abgezogen. Trotzdem mußte er die volle Arbeit leisten. Diese Maßregel ging offensichtlich von der Erkenntnis aus, daß die Leistungsfähigkeit des Bergmanns weitgehend von der Güte des Gelechts bestimmt wird.

Mit strenger Strafe wurde auch jeder Friedbrecher auf dem Berge bedroht. Wer Zank und Streit verursachte, Gott lästerte oder fluchte, wurde mit zehn Talern bestraft. Auch jeder, der von solchen Vergehen Kenntnis erhielt und sie verschwieg, verfiel der gleichen Strafe.

Anscheinend ist es gelegentlich auch zu Gewalttaten unzufriedener Gesellschafter gekommen. Das geht aus dem Verbot hervor, Schächte, Winden usw. zu beschädigen oder die Arbeit auf andere Weise zu behindern. Derartige Gewalttaten gegen den ganzen Betrieb wurden besonders schwer bestraft. Der Täter mußte den Schaden ohne jede Widerrede beseitigen. Außerdem hatte er der Fürstäbtissin zehn Taler Strafe zu entrichten und schied aus der Gesellschaft aus. Sein Bergteil fiel den Berggenossen zu. Es entsprach dem älteren Rechtsempfinden, den Hehler

ebenso hart, ja noch härter zu bestrafen als den Rechtsbrecher. An einer Stelle der Bergordnung wird ihm die doppelte Strafe angedroht. Die Geldstrafen waren ungewöhnlich hoch. Sie fielen, wo nichts anderes erwähnt wird, immer zur Hälfte an die Fürststäbtissin als Inhaberin der richterlichen Gewalt und zur Hälfte an die Gesellschaft.

Die einzige Verfügung, die in den Ablauf des technischen Betriebes eingriff, besagt, daß zuerst das Unterwerk gekohlt werden soll. Es sollte also, wie damals vielfach vorgeschrieben war, im Tiefsten der Grube mit dem Abbau begonnen werden.

Von Lohnarbeitern ist in der ganzen Bergordnung an keiner Stelle die Rede; trotzdem scheinen aber neben den Gesellschaftern auch solche tätig gewesen zu sein. Denn es heißt am Schluß, daß die Gesellschaft eine Ordnung nach ihrem Belieben mit den Trägern und Viertelfassern treffen kann. Vielleicht hat man dazu Fremde herangezogen, um eine unparteiliche Verteilung der Kohlen zu gewährleisten.

Die Ordnung der Kohlgrube auf dem St. Johannisberge

Die Gesellschaft St. Johannisberg vereinbarte am Abend Jacobi Apostoli (25. VII.) 1624 vor dem Richter Dietrich Reppelmundt durch Handschlag eine Kohlbergsordnung, die niedergeschrieben und durch das Siegel des Richters bekräftigt wurde.⁶ Sie enthält 17 Punkte, die sich im wesentlichen mit denen der Gesellschaft „Auf der Geiss“ decken. Der wichtigste Unterschied liegt darin, daß es sich bei St. Johannisberg schon um eine mit Bergwerksbesitz beliehene Kapitalgesellschaft handelte. Die Steinkohle muß damals also schon zu den Regalien gehört haben. Aus der Aufzählung der Teilhaber und ihrer Anteile geht hervor, daß 16 Gesellschafter an der Grube beteiligt waren, und zwar drei zu einem, sieben zu einem halben und sechs zu einem viertel Teil. Das sind insgesamt acht Teile. Eine achteilige Gemeinschaft aber bildete nach altem Bergrecht eine „Gesellschaft“.⁷

Zweck der Gründung war: „Die aquedruht (Aakeldruft⁸) auf gemeinsame Kösten zu fahren und verfertigen zu lassen, dergestalt, daß ein Jeder nach Getrage seines Theils dazu beylegen soll, damit die bestellte Arbeitsleuthe richtig bezahlt und in Arbeit gehalten werden mögen, mit der Poen, wofern jemand seine Beylage (Zubuße) inwendig 14 Thagen nach bestimmter Zeit nit thun würde, soll dessen Antheil ohne refusion seiner Ahnlag der gemeinen Gesellschaft himb verfallen sein und pleiben.“ Sie kannte also auch schon die Zubuße. Bei finanziellen Verpflichtungen der Grube konnte zunächst ein Gesellschafter den Betrag vorstrecken. Wenn auch keine bestimmte Reihenfolge dabei vorgesehen war, sollte der Vorschuß doch turnusmäßig erfolgen. Die Arbeit wurde nicht mehr durch die Gesellschafter selbst, sondern durch bezahlte Bergleute verrichtet. Man erwog sogar die Möglichkeit, Schichtmeister und Bergleute durch Übertragung von Anteilen persönlich am Gedeihen des Werkes zu interessieren. Der Gedanke der

Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer ist, wie man auch hier herauslesen kann, keineswegs so neu. Diese Teile sollten aber nicht weiter übertragbar sein und beim Ausscheiden des Besitzers wieder an die Gesellschaft zurückfallen. Die Ansprüche des Grundbesitzers, auf dessen Land die Grube lag, wurden genau festgelegt. Er sollte, wenn die Bank ganz war (das Flöz in voller Mächtigkeit anstand) und vier Knechte trocken in der Erde arbeiten konnten, auf 28 Faden⁹ Feldeslänge zwei Tage kohlen dürfen, und zwar an einem auf eigene Kosten und am anderen Tag auf Kosten der Gesellschaft. Die Kohle wurde ihm dabei wie den Gesellschaftern zugemessen. Zudem sollte er als „Bergschuld“, wenn gekohlt wurde, täglich ein Faß große und vier Faß Schmiedekohle sowie ein halbes „loses Theil“ haben.¹⁰ War das Flöz „nicht ganz“ (gestört oder verdrückt) oder handelte es sich um den Bau von Unterwerken (unter dem Stollen), erhielt er nur die halbe Bergschuld.

Zu der Kohleverteiler wurden nähere Ausführungen gemacht, und zwar sollten die Kohlenhaufen der einzelnen Gesellschafter in wechselnder Reihenfolge aufgesetzt werden. Anscheinend hatte es sich eingebürgert, daß die Gesellschafter die Knechte zu beeinflussen suchten, ihnen besonders ausgesuchte Kohle zuzumessen oder andere Vorteile zu verschaffen. Ein Kapitel der neuen Bergordnung besagt nämlich: „Niemand soll auch aus dem Pütz rufen . . . mir ein Faß Kohlen aus, oder ich bin hier, oder sönst einige Zeichen“ geben. Verstöße wurden mit einer Karre Kohlen bestraft, die durch einen Reichstaler abgelöst werden konnte. Dem Schichtmeister oblag es, auf solche Vergehen besonders zu achten.

Zu den bereits angeführten Strafen ist eine besonders originelle Ahndungsweise hinzugekommen. Fluchen und Zanken sollte nicht mit Geld, sondern mit $\frac{1}{2}$ Ahmen¹¹ Bier bestraft werden. Offenbar wollte man damit erreichen, daß Zänker und Gotteslästerer besonders gern und zuverlässig angezeigt wurden.

Kohlbergsordnung und Bergrecht im Stift Essen Anno 1694

Diese Bergordnung weist 24 Punkte auf. Leider fehlt jeder direkte Hinweis auf denjenigen, der sie abgefaßt oder verkündet hat.

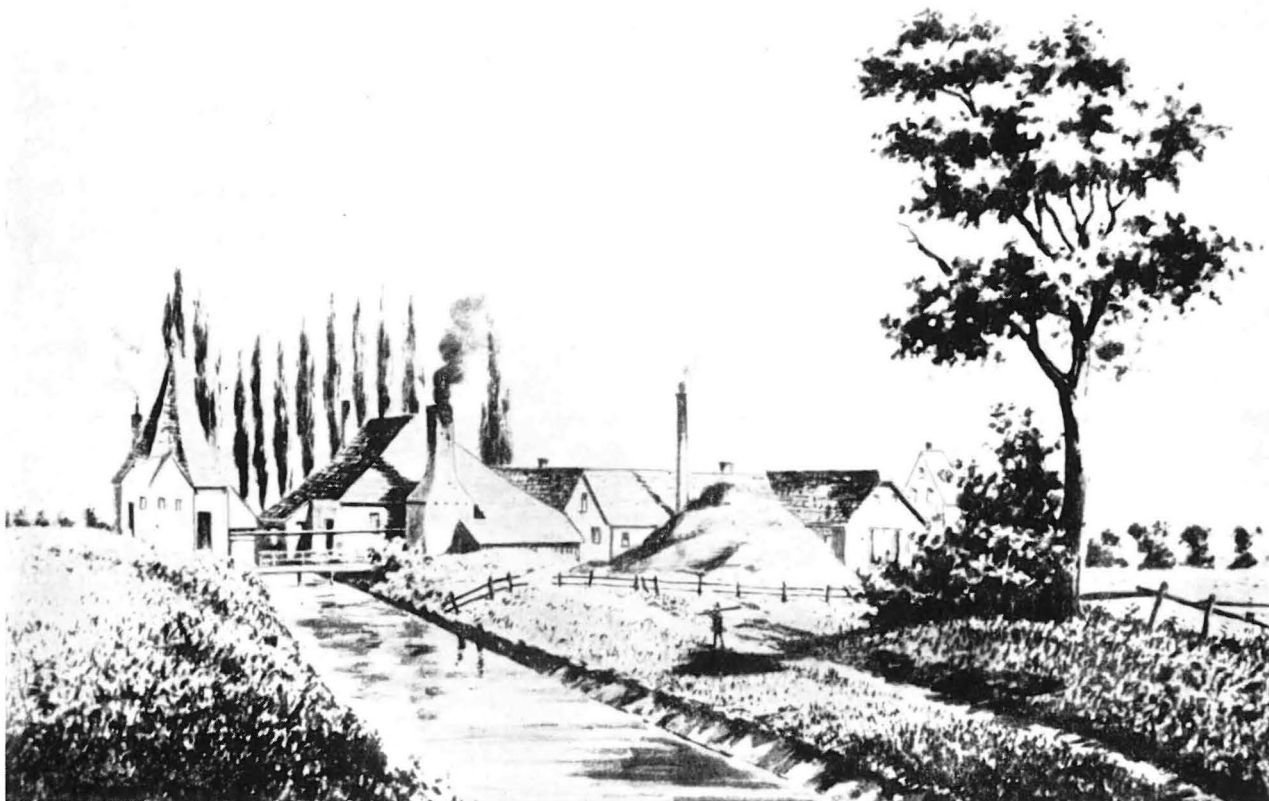
Die „Gesellschaften“, nach der ältesten Ordnung zu gemeinsamer Handarbeit gegründet, hatten sich inzwischen noch weiter zu Kapitalgesellschaften umgebildet, bei denen an die Stelle des persönlichen Einsatzes das Geld getreten war. Hatte jemand für das Bergwerk einen Vorschuß geleistet, mußte der Bergherr¹² von allen Gesellschaftern ihren Anteil verlangen. Blieb jemand damit im Rückstand, wurden seine Kohlen so lange beschlagnahmt, bis die Schuld voll getilgt war. Die Stückkohlen wurden dabei zu sechs Stüber (0,1 Rthl.)¹³, die Schmiedekohle hingegen als Strafe für das Versäumnis nicht berechnet. Auch das Verhältnis zwischen Grube und Grundbesitzer wurde weiter geregelt. Diesem wurde es verboten, ohne Genehmigung der Gesellschaft auf seinem Grund in der Nähe der Schächte oder Stollen Trotz-

baue oder „Kes“¹⁴ anzulegen, weil das daraus zufließende Wasser die Gruben behinderte. Wer es ohne Erlaubnis tat, mußte den evtl. dadurch entstandenen Schaden doppelt ersetzen. Auch jede andere Behinderung der Gruben wurde schwer bestraft. Der Schuldige war darüber hinaus verpflichtet, allen Schaden zu beheben. Das Aufgabengebiet des Schichtmeisters wurde in dieser Ordnung erweitert. So hatte er u. a. für die Aufteilung der Kohlen zu sorgen und Kerzen von den Gesellschaftern anzufordern.

Die tägliche Arbeitszeit war zeitlich nicht begrenzt. Gesellschafter und Bergleute sollten vielmehr bei der Arbeit bleiben, bis alle den gleichen Anteil an der Förderung empfangen hatten. Der verstärkte Einsatz von Lohnarbeitern hatte dazu geführt, daß sie in dieser Bergordnung eine besondere Berücksichtigung erfuhren. Man unterschied zwischen den Knechten, die von den einzelnen Gesellschaftern — und denen, die von der ganzen Gesellschaft gemeinsam gestellt wurden, wobei letztere sich auf insgesamt vier beschränkten. Es dürfte sich dabei u. a. um Schichtmeister, Schlepper, Windenzieher und Pumpenknechte gehandelt haben, deren Arbeit der ganzen Gesellschaft zum Nutzen gereichte. Manche davon mußten mehrere Funktionen wahrnehmen. Waren weitere Knechte für allgemeine Arbeiten erforderlich, hatten die Gesellschafter sie abwechselnd zu entlohnen.

Die Arbeitsvorschriften für die Knechte waren nach der heutigen Anschauung recht streng. So war es z. B. vorgeschrieben, daß der Schlepper immer als erster anfahren sollte. Wer ihm nicht zur Arbeit folgte, mußte den Gesellschaftern den dadurch entstehenden Kohlenausfall voll vergüten und wurde darüber hinaus noch bestraft. Waren die Kohlen an einer Arbeitsstelle leichter zu gewinnen als an einer anderen, so sollten die Knechte bei der Arbeit einander helfen, damit sie die Schicht gleichzeitig beenden konnten. Selbst Vorschriften über die Ausführung der Grubenarbeit und konkrete Sicherheitsbestimmungen enthält die Kohlbergsordnung. Es heißt darin: „Wenn die Knechte in der Erden arbeiten, so sollen sie mit allem Fleiß auf das Werck Achtung haben, und wann eine Wüest (ein Bruch) vorhanden ist, sollen sie allemahl vorhauen (daran arbeiten), damit dem Werck kein Schaden geschieht.“ War es ihnen aber verboten, vor dem Bruch zu arbeiten, und sie taten es trotzdem und vergrößerten dadurch den Schaden, so mußten sie ihn wieder auf ihre Kosten bei Androhung höchster Strafen durch die Fürst-Äbtissin beheben. Wer von den Windenleuten beim Entleeren der Kübel und Austeilen der Kohle Schmiedekohlen stahl, ging seines Schichtlohnes verlustig. Wer aber Stückkohlen entwendete, mußte der Gesellschaft einen Taler Strafe zahlen, den sein Herr für

Hammer Neu-Essen, 1835. Die Fürst-Äbtissin Maria Kunigunde von Essen genehmigte am 23. Januar 1791 die Errichtung der Eisenhütte Neu-Essen an der Emscher unterhalb Schloß Oberhausen. — Die drei Hütten St.-Antony-Hütte, Gute Hoffnung und Eisenhütte Neu-Essen sind die Gründerwerke der Gutehoffnungshütte Oberhausen Aktiengesellschaft.



ihn zu entrichten hatte. War indes ein Knecht außerhalb der Schicht in der Grube beschäftigt, so stand es ihm frei, sich dafür ein Faß Kohlen als Lohn zu nehmen. Der Lohn war für jene Zeit recht hoch. Wenn die Knechte in „Dreck und Stein“ arbeiteten, Aakeldrüfte (Stollen) auffuhren oder Pütte (Schächte) teuftten, sollten sie bei täglich zwölfstündiger Arbeit einen halben Taler zum Lohn haben. War die Förderung bei der Arbeit in der Kohle nicht so groß, daß Kohlen an die Gesellschafter verteilt werden konnten, wurden die Knechte dafür mit einem Faß Kohlen entlohnt. Der Lohn wurde also in erster Linie gesichert. Stand die Grube aber in Ausbeute, so bekamen sie sogar 26 Albus (0,56 Taler) und eine Kiepe Brocken, was sie bewog, die anderen Arbeiten möglichst zu beschleunigen, um wieder vor Kohle und damit zu höherem Lohn zu kommen.

Mit besonders drastischen Maßnahmen suchte man damals dem häufigen Wechsel des Arbeitsplatzes vorzubeugen. Die Kündigungsfrist betrug ein halbes Jahr. Hatte ein Knecht seine Arbeit aufgekündigt, war er dennoch verpflichtet, den Schacht, in dem er arbeitete, auszukohlen und einen neuen bis auf das Flöz niederzubringen. Es war also dafür gesorgt, daß sich die Bergleute nicht sofort verliehen, wenn der Lohn geringer und die Arbeit schwerer wurde. Kontraktbrüchige mußten vier Rthl. Strafe zahlen, das waren acht Schichtlöhne eines Gesteinsarbeiters, die zur Hälfte der Gesellschaft und zur Hälfte der Fürstättissin zukamen. Die Zeche aber, die einen kontraktbrüchigen Knecht anlegte, mußte an die Äbtissin 25 Silber Groschen (0,845 Rthl.) Strafe entrichten. Anscheinend haben manche Knechte danach getrachtet, von der Grubenarbeit loszukommen und einen kleinen Kohlenhandel zu beginnen. Um das zu verhindern, suchte man diesen Händlern den Kohlenkauf unmöglich zu machen. Der betreffende Artikel der Kohlbergordnung sagt: „Wann aber ein Knecht wäre, der gedencen würde, was habe ich mit dieser Bergordnung zu thun, ich habe so viel, ich kann mit Kohlen handeln meine Kost wohl gewinnen, wäre einer von der Gesellschaft, der solchem Knecht Kohlen verkauffen würde, daß er darumb Ursache hätte, nicht zu arbeiten, derselbe soll zehn Rthl. zu Straff geben.“

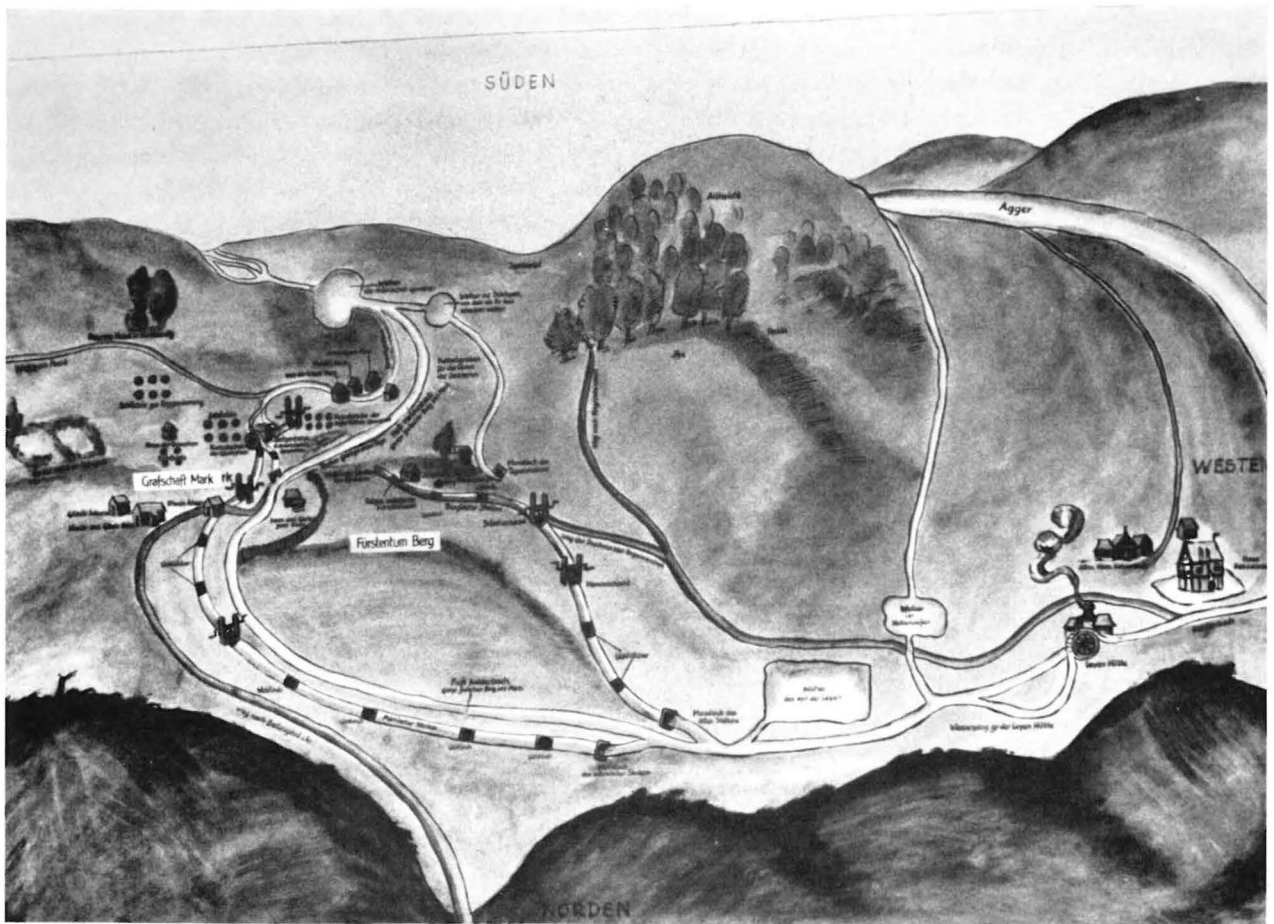
Wurde von der Grube Holz benötigt, so entbot der Schichtmeister je nach der erforderlichen Menge zwei bis vier Gesellschafter zum Holzfällen und -fahren. Die auf der Grube beschäftigten Knechte durften dabei nicht eingesetzt werden. Wer der Aufforderung nicht nachkam, mußte zwei Rthl. Strafe zahlen, und wenn dadurch Arbeits- und Förderausfall entstanden, den Knechten den Lohn und den Gesellschaftern den Ausfall ersetzen.

Bergordnung der Stadt Essen von 1725

Am 16. Juni 1725 verkündete der Magistrat der Stadt Essen eine Bergordnung für das städtische Gebiet. Ihre Entstehung muß noch weiter zurückliegen, denn es heißt am Schluß: „Ist abermals den 16. juni 1725 vor Rath und Vorstand verlesen approbiret und confirmiret.“ Die Ordnung be-

handelt in vier Kapiteln den Zehnten, die Rechte und Pflichten des Grundbesitzers, die Kohlgesellschaft und die Knechte. Wenn sie auch viele Vorschriften enthält, die fast wörtlich den älteren Ordnungen entnommen sind, geht doch klar aus ihr hervor, daß hier die Obrigkeit endgültig die Regelung der Verhältnisse auch innerhalb der Gesellschaft in die Hand genommen hatte. Das Kapitel von der „Kohlgesellschaft“ wird durch folgende Bestimmung eingeleitet: „Die Gesellschaft des Kohlbergs soll unter sich keine Gesetze noch Ordnungen machen, sie sey dan erst einem hochachtbahrn (Rat) vorgebracht und confirmirt.“ Sympathischer als diese Verfügung wird den Gesellschaftern eine andere gewesen sein, die besagt, daß der Zehnte auf den Fünfzehnten herabgesetzt worden ist. Er wurde in natura geleistet und von einem vereidigten Zehntner entgegengenommen. Um zu verhüten, daß für den „Zehnten“ knappes Maß oder schlechte Kohle genommen wurde, blieb es dem Zehntner überlassen, die Zehntfässer nach Belieben aus der Förderung zu nehmen. Die Zehntkohle wurde verkauft. Das durfte aber nur mit Genehmigung des Stadtrentmeisters geschehen. Besonders eingehend ist das Verhältnis zwischen Grundeigentümer und Bergbauberechtigten behandelt, der dem Grundbesitzer vor Beginn der Arbeiten Mitteilung zu machen hatte. Für die Zeit, in der das Bergwerk in Betrieb stand oder das Gelände noch gebraucht wurde, war ihm die dreifache Pacht in Höhe von 12 Rthl. pro Morgen zu zahlen. Daneben war die Gesellschaft verpflichtet, seinen Kohlenbedarf vordringlich — allerdings gegen Bezahlung — zu decken. Waren die Gruben abgeworfen und die Schächte verfüllt, mußte die Gesellschaft nach ihrem Ermessen den Platz entweder mit guter Erde auffüllen, düngen oder dem Besitzer noch drei Jahre hindurch die doppelte Pacht zahlen.

Viele Vorschriften der älteren Ordnungen finden wir abgeschwächt oder erweitert wieder. Es fehlen die Verfügungen über Streiten und Fluchen, über Holzbeschaffung, aber auch das Verbot des Kohlenhandels der Knechte fehlt, die jetzt nur noch denselben Einschränkungen wie die Gesellschafter unterlagen. Der Lohn der Knechte bei Gesteinsarbeit war niedriger als in den älteren Ordnungen. Er betrug nur 13 bis 15 Stüber (0,22 bis 0,25 Rthl.). Wenn gekohlt wurde, erfolgte seine Bezahlung nicht in bar, sondern in Kohle, und zwar erhielt jeder täglich ein Faß große und sechs Faß Schmiedekohlen. Über die Arbeitszeit heißt es: „Es sollen aber die Knechte alle Tage so viel arbeiten, bis sie nach Gebrauch ihr Feyerabend haben.“ Man richtete sich dabei also offenbar nach der alten Gewohnheit. Ein wesentlicher Vorteil für die Bergleute war die größere Freizügigkeit, die diese Ordnung zuließ. Sie sah eine Kündigungsfrist von einem Vierteljahr vor. Das war nur die Hälfte der im Stiftsgebiet geltenden Kündigungszeit. Man kannte im Stadtgebiet auch nicht die Bestimmung, daß die Knechte vor ihrer Abkehr erst einen neuen Pütt in die Kohle zu bringen hatten. Die Strafe für Kontraktbruch betrug nur zwei gute Groschen (0,08 Rthl.).



Das älteste bisher bekannte Grubenbild des niederrheinisch-westfälischen Raumes.

Es stammt aus dem Jahre 1584 und behandelt den alten Eisensteinbergbau an der Grenze zwischen der ehemaligen Grafschaft Mark und dem Herzogtum Berg, ein Gebiet, in dem heute die Grenze zwischen beiden Provinzen östlich der Stadt Gummersbach von der Agger durchflossen wird. Dort hatte sich auf bergischem Gebiet eine Gewerkschaft eingelegt und zwei Stollen getrieben. Hauptgewerken waren die Doktoren Johan Stefans und Reinhard Hummens. Ihre Baue wurden in dem Grubenfeld u. a. kurz als Stollen, Weg und Weiher der Doktoren bezeichnet. Auf dem anderen Ufer der Kaldenbach, eines Nebenflusses der Agger, die hier die Grenze beider Länder bildete, schlug eine märkische Gewerkschaft mit dem Hauptgewerken von der Leyen ein. Er war anscheinend der Besitzer einer Hütte sowie der dazugehörigen Gräben und Teiche an der Kaldenbach. Das Eigentum der Gewerkschaft ist mit Weiher, Kunstschacht, Fundgrube usw. der märkischen Gewerken bezeichnet. Die beiden Gewerkschaften gerieten bald in einen heftigen Streit um ihre Gerechtsame, der vor dem Reichskammergericht ausgetragen wurde und sich über Jahre hinzog. Im Verlauf dieses Streites wurde zur Klärung des beiderseitigen Besitzes dieses Grubenbild mit der zugehörigen Tagessituation angefertigt. Es zeigt, daß beide Gewerkschaften sowohl unter als auch über Tage schon erhebliche Aufwendungen gemacht, Stollen aufgeföhren und Schächte geteuft hatten. Zudem hatten sie Kunstgräben und Weiher angelegt, um die für ihre Wasserkinste und Hütten erforderlichen Betriebswasser zu gewinnen. Besonders die märkischen Gewerken scheinen ihren Bergbau recht großzügig getrieben zu haben. Auf ihrer Grube bestanden z. B. bereits eine Kaue und ein Zechenhaus. Wahrscheinlich ist auch versucht worden, das Erz im Duckelbau zu gewinnen. Darauf deuten die zahlreichen Schächte in der oberen linken Hälfte des Bildes hin. Dort schien sich der wichtigste Teil des Vorkommens zu befinden.

Kurpfälzische Kohlbergsordnung auf dem Kohlwerk zu Müllheim vom 15. Januar 1716¹⁵

Bei dieser Ordnung handelt es sich wie bei der zuletzt behandelten der Stadt Essen um eine rein obrigkeitliche Maßnahme der Regierung oder des Landesfürsten. Bitter klagt dieser über die fast überhandnehmende Unordnung auf den Bergwerken zu Müllheim, die ihn dazu veranlaßt habe, die Bergordnung zu erlassen. Sie weicht in wesentlichen Stücken von den vorerwähnten ab, und man spürt in Stoffbehandlung und Sprache den Einfluß fremder Bergordnungen. An die Stelle der Gesellschaft ist die Gewerkschaft getreten. Die Förderung wurde nicht an die Teilhaber aufgeteilt, sondern vom Schichtmeister verkauft, in Kiepen und

auf Schubkarren von der Zeche getragen und abgeföhren. Ein einheitliches Maß muß unbekannt und der vom Schichtmeister berechnete Preis unterschiedlich gewesen sein; denn es wurde bestimmt, die Kohlen in Zukunft mit geeichten Maßen zu vermessen. Der Preis sollte nach der Qualität der Kohlen und nach der Lage der Zechen bestimmt werden. Den Erlös bewahrte der Schichtmeister auf. Um Betrug von jeder Seite zu unterbinden, sollte die Geldbüchse vom Schichtmeister, der Schlüssel jedoch vom Zehntpächter in Verwahrung gehalten werden. Die Büchse durfte nur im Beisein aller Interessenten entweder jeden Sonnabend oder einmal monatlich geöffnet werden. Das darin befindliche Geld wurde als Ausbeute nach Abzug des Zehnten an

die Gewerken ausgeteilt. Kohlendiebstahl suchte man durch das Verbot zu unterbinden, vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang Kohlen von den Zechen abzufahren. Nach der Gepflogenheit anderer Bergreviere wurde ein Betriebszwang eingeführt, und zwar fiel jede Zeche ins Freie, die ein Jahr und sechs Wochen lang nicht betrieben war; jedermann durfte sie nun muten. Neuaufgenommenen Zechen wurden die auch anderorts üblichen Freijahre (vom Zehnten) zugebilligt. Die Arbeit wurde nun ausschließlich von bezahlten Bergleuten geleistet. Es wurde den Gewerken sogar verboten, als Schichtmeister auf ihren Gruben tätig zu sein. Diese sowohl für Gewerken und Zehntempfänger so wichtige Stelle sollte mit einem Unparteiischen besetzt werden.

Immer stärker machten sich die Schwierigkeiten bemerkbar, die Trotz- und Unterwerksbaue einem geordneten Bergbau bereiteten. Sie führten zum Verbrechen des Gebirges in Tagesnähe bzw. unmittelbar unter der Stollensohle, wodurch ein Vordringen in die tiefer gelegenen Flözteile unmöglich wurde, zwangen aber zumindest zur Vornahme schwieriger und kostspieliger Gesteinsarbeiten. Aus diesem Grunde waren sie bei Androhung von 50 Goldgulden (62,5 Rthl.) Strafe verboten. Ungewöhnlich ist die Verfügung, daß Gewerken und Kohlenhändler Maßnahmen beraten und vorschlagen sollen, die Kohlenabfuhrwege in einen besseren Stand zu bringen. Es wurde ihnen dabei von seiten der Regierung alle mögliche Hilfe zugesagt. Damit waren die Beschwerden der zum Wegebau verpflichteten Landbevölkerung ausgeräumt, daß sie umsonst Wege bauen und instand halten müsse, aus denen nur die Zechen Nutzen zögen. Der Grundbesitzer erhielt neben der Geldentschädigung, dem Platzgeld, auch Hausbrand, den er aber vom Pütt abholen mußte. Er war gehalten, den Bergleuten „etwas nach Belieben zur Zeche“ um die Fastnachtszeit zu geben. Kam keine Einigung über das Platzgeld zustande, wurden neben den Bergschöffen nun auch zwei unparteiische „acker- und buschverständige“ Männer herangezogen. Nach der unter 5 erwähnten „Informatio particularis . . .“ war es auf den Mülheimer Zechen Brauch, daß Köhler, die willkürlich feierten, neben der Geldstrafe ihren Arbeitskameraden eine halbe Tonne Bier geben mußten. Das führte offenbar dazu, daß „die Köhlern und sämtliche Bergleuthe“ bei solchen Anlässen, wie es heißt, „bisher in bösen Gebrauch gehabt, wan einer von ihnen aus der Arbeit bleibt, sie alle deshalb feyern, auf des ausbleibenden Kösten tapfer drauf trinken, indessen aber . . . den Berg unbearbeitet stehen, und zum öftern die Wässer, daß sie hernachmahls in etlich Tag nicht wieder zu gewinnen aufgehen lassen“. Dieser sicher sehr beliebte Brauch wurde verboten und statt dessen verordnet, willkürliches Feiern mit einem doppelten Tagelohn zu bestrafen. Mit einer Hälfte sollte der Ersatzmann ausgelohnt werden, die andere wurde in die „Armen Büchse“ für verunglückte Bergleute getan. Das dürfte die erste Erwähnung einer Sozialfürsorge im Ruhrbergbau sein.

Die Bergleute bekamen als Deputat eine Kiepe Brandkohlen, wobei der Zeitraum allerdings nicht genannt ist, für den diese Menge galt. Häufig scheinen die Kumpels ihre Deputatkohlen verkauft zu haben. Deshalb wurde verfügt, daß jeder, der solches tat, beim ersten Male mit einem (1,25 Rthl.), beim zweiten Male mit zwei Goldgulden bestraft werden sollte. Das dritte Mal aber sollte er „vom Berge gejagt“ werden. Wer von einem Bergmann Deputatkohlen erwarb, ging der Kohlen verlustig und wurde darüber hinaus mit fünf Goldgulden (6,25 Rthl.) bestraft, wenn er dabei angetroffen wurde.

So stehen 150 Jahre aus der alten Geschichte des Ruhrbergbaus in den behandelten Bergordnungen vor uns. Es war eine für die Weiterentwicklung ausschlaggebende Zeit. In ihr wurde die Steinkohle zum Regal erklärt, fand die bergrechtliche Gewerkschaft im Ruhrgebiet Eingang, übernahmen bezahlte Bergleute an Stelle der alten Eigenlehner die Arbeit in den Gruben, fielen die Fesseln, die dem Kohlenverkauf früher auferlegt waren, und fanden die Ansprüche der Grundbesitzer, auf deren Eigentum Bergbau betrieben wurde, eine gesetzliche Regelung.

Anmerkungen:

- 1 Staatsarchiv (St. A.) Münster, OBA Dortmund A Nr. 432.
- 2 Paderborner Hofkammer VII 257.
- 3 Darüber hinaus wird die Bergordnung des Magistrats der Stadt Essen vom Jahre 1725 behandelt. St. A. Münster, OBA Dortmund 518 und Stadtarchiv Essen.
- 4 Bergordnung des Herzogs Wilhelm von Jülich, Geldern, Kleve und Berg, Graf zu der Mark, 27. April 1542, vgl. Wagner: Corpus Juris metallici usw., 1791, S. 981 ff.
- 5 Renovirte Bergordnung für die Grafschaft Mark, 18. Juli 1737, vgl. Wagner, S. 1247.
- 6 Es konnte nicht festgestellt werden, wo die Gesellschaft St. Johannisberg ihren Kohlberg betrieb. Die Ordnung steht aber inhaltlich denen des Stifts und der Stadt Essen so nahe, daß sie mit diesen behandelt werden soll.
- 7 Löhneyss, G. E.: Bericht vom Bergwerk, 1617, S. 28.
- 8 In diesem Falle = Stollen, im engeren Sinne aber Wasserlösungsstollen bzw. die noch offenen Wasserseigen verbrochener unbefahrbarer Stollen.
- 9 Faden: Längenmaß von etwa 6 Fuß (1,86 m).
- 10 Entsprech etwa dem Grundkux anderer Bergordnungen.
- 11 Holländisches Hohlmaß, entsprach dem römischen Amphorae (25, 608 l).
- 12 Entspricht dem Prinzipal des Berges in der Ordnung von 1575.
- 13 Im folgenden sind alle angegebenen Münzeinheiten auf Taler umgerechnet. Dieser hatte von 1566 bis 1750 einen Silbergehalt von 25,984 Gramm gegenüber den Talern (3 Mark) nach 1908, die nur 15 Gramm Silber enthielten.
- 14 Wahrscheinlich Gruben, in denen im Winter große Eismengen eingelagert wurden, um es bis in die Sommermonate zu erhalten.
- 15 Wird mit der eingangs unter 5 aufgeführten Ordnung gemeinsam behandelt.